

## Klassenelternbeiräte

- Klassenelternbeiräte werden in der Regel für zwei Jahre gewählt; in Schulformen von einjähriger Dauer jedoch nur für ein Jahr. (§106.1)
- Die Amtszeit endet erst mit der nächsten Neuwahl, auch wenn der amtierende Elternbeirat nicht mehr wählbar ist. (§102.3)
- Ein Elternbeirat, dessen Kind im ersten Jahr der Amtszeit volljährig wird, führt das Amt bis zum ersten Elternabend im nächsten Schuljahr fort, an dem dann ein neuer Elternbeirat gewählt werden muss.
- Ein Elternbeirat, dessen Kind nach Ablauf des ersten Jahres seiner Amtszeit volljährig wird führt das Amt bis zum Ende der Amtszeit fort. (§102.3)
- Eltern einer Schülerin/eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. (§102.4)
- Wenn zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klasse/Tutorengruppe volljährig ist und die Amtszeit des amtierenden Elternbeirates abgelaufen ist, findet keine Neuwahl des Klassenelternbeirats statt. In diesem Fall bittet der Schulelternbeirat (SEB) der BSG den „alten“ Elternbeirat die Funktion des Verteilers von Infos/Elternbriefen zwischen SEB und Eltern zu übernehmen, damit der Kommunikationsfluss aufrecht erhalten wird.

Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe wählen gemeinsam für jeweils angefangene 20 SuS eine Vertreterin/einen Vertreter in den SEB. (§106.4)

- Schulen/Schulformen mit vorwiegend volljährigen SuS wählen keine Klassenelternbeiräte, sondern alle Eltern der minderjährigen SuS wählen für jeweils 25 SuS einen Elternvertreter, sofern die Anzahl der minderjährigen SuS mindestens 25 beträgt. (§106.4)
- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr sollte ein Elternabend stattfinden, zu dem der Elternbeirat in Abstimmung mit dem Klassenlehrer/Tutor einlädt. (§107.2)
- Die Eltern volljähriger SuS sollen zu den Elternabenden eingeladen werden. (§107.3)